

Beschlussempfehlung

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

– Sammelübersicht 354 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die in der nachfolgenden Sammelübersicht enthaltenen Beschlussempfehlungen
des Petitionsausschusses zu Petitionen anzunehmen.

Berlin, den 7. September 2016

Der Petitionsausschuss

Kersten Steinke
Vorsitzende

Sammelübersicht 354**über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen**

– Beschlüsse vom 7. September 2016 (Protokoll Nr. 18/67) –

Beschlussempfehlung 1**Die Petition**

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
 b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
1	Pet 4-18-07-401- 023927	80999 München	Schuldrecht	BMJV

Beschlussempfehlung 2**1. Die Petition**

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen,
 b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
 soweit mit der Petition die ausdrückliche Normierung der Kostenfreiheit von Antragsablehnung und Antragsrücknahme sowie die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 10 Absatz 3 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz auf Auslagen gefordert wird,
 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
2	Pet 1-18-06-299- 012186	58675 Hemer	Informationsfreiheitsgesetz	BMI

Beschlussempfehlung 3**Die Petition**

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,
b) dem Abgeordnetenhaus von Berlin zuzuleiten

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
3	Pet 3-18-10-7102- 024387	12161 Berlin	Gewerberechtliche Vorschriften	BMEL

